

03.06.88

R - AS - Fz**Gesetzesantrag**

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes**A. Zielsetzung**

Der Entwurf bezweckt die Verankerung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung im Strafvollzugsgesetz, den Wegfall des Erfordernisses der Zustimmung des Gefangenen zur Verlegung in den offenen Vollzug und die Berücksichtigung der Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles bei der Gewährung von Urlaub. Ferner sollen Maßnahmen zur Erschwerung des Einbringens von unerlaubten Gegenständen, insbesondere Drogen, in die Justizvollzugsanstalten beim Schriftverkehr, beim Paketempfang und bei der Rückkehr des Gefangenen in die Anstalt nach Vollzugslockerungen ermöglicht werden.

Der Entwurf bezweckt weiterhin die maßvolle Erhöhung des Arbeitsentgelts der Gefangenen im Rahmen der Möglichkeiten der öffentlichen Haushalte.

B. Lösung

Änderung der einschlägigen Vorschriften im Strafvollzugsgesetz und im Gerichtskostengesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung dieses Gesetzes mit Kosten nicht belastet.

Für die Länder entstehen laufende Mehrausgaben.

03.06.88

R - AS - Fz

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 30. Mai 1988

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Bernhard Vogel

Sehr geehrter Herr Präsident,
der Senat von Berlin hat beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Strafvollzugsgesetzes

nebst Begründung mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung
beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG zu
beschließen.

Ich bitte, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung
des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuwei-
sen.

Mit freundlichen Grüßen


Eberhard Diepgen

E n t w u r f

A n l a g e

eines

Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

A r t i k e l 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) - vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Zur Erreichung des Vollzugszieles sollen die Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat, insbesondere für das Tatopfer, geweckt und geeignete Formen des Ausgleichs angestrebt werden."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "der Anstalt" durch die Worte "einer Justizvollzugsanstalt" ersetzt.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird das Wort "und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 8 wird der Punkt gestrichen und das Wort "und" angefügt,

c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

"9. Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen."

3. In § 10 Abs. 1 werden die Worte "mit seiner Zustimmung" gestrichen.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn er dafür geeignet erscheint und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde".

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Ausgang kann gewährt werden, wenn dies zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten, zum Besuchsempfang außerhalb der Anstalt anstelle eines Besuches in der Anstalt (§ 24), im Rahmen der Freizeitgestaltung oder sonst aus Gründen der Behandlung erforderlich ist."

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ein Gefangener kann aus der Haft beurlaubt werden.
§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend."

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

"(2) Die Beurlaubung beträgt höchstens 21 Kalendertage in einem Vollstreckungsjahr, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Tage für jeden angefangenen Kalendermonat der voraussichtlichen Vollzugsdauer. Die Tage, an denen der Urlaub beginnt und endet, gelten als Urlaubstage. Für die Berechnung des Urlaubs gelten Hin- und Rückreisetag als ein Urlaubstag, wenn die Abwesenheit des Gefangenen von der Anstalt an diesen Tagen zusammen 24 Stunden nicht überschreitet."

"(3) Bei der Entscheidung über die Gewährung von Urlaub ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft zeigt, an der Erreichung des Vollzugszieles, namentlich an den in § 7 Abs. 2 genannten Behandlungsmaßnahmen, mitzuwirken."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

"(4) Der Urlaub aus dem geschlossenen Vollzug soll in der Regel erst gewährt werden, wenn der Gefangene sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden hat."

d) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 5, 6 und 7.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, in Absatz 1 sowie in Absatz 2 Satz 1 und 2 wird hinter dem Wort "Lockerungen" ein Komma gesetzt; die Worte "und Urlaub" werden durch die Worte "Urlaub und andere begünstigende Maßnahmen" ersetzt.

7. In § 25 Nr. 1, § 27 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 2 Nr. 1, § 31 Abs. 1 Nr. 1, § 34 Abs. 1 Nr. 1, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 70 Abs. 2 Nr. 2 und § 83 Abs. 4 werden die Worte "der Anstalt" durch die Worte "einer Justizvollzugsanstalt" ersetzt.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Soweit der Schriftwechsel nicht überwacht werden darf, können Briefe an den Gefangenen in dessen Gegenwart geöffnet und auf die Identität des Absenders sowie auf unerlaubte Gegenstände überprüft werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Von dem gedanklichen Inhalt des Schreibens darf nicht Kenntnis genommen werden."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Der Gefangene kann nach seiner Wahl statt des Paketempfanges nach Absatz 1 Satz 1 Nahrungs- und Genußmittel aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot von dem Geld kaufen, das zu diesem Zweck für ihn eingezahlt wird. Die Vollzugsbehörde kann dafür einen Höchstbetrag festsetzen. § 51 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

"(4) Ist zu befürchten, daß durch den Empfang von Paketen Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, so kann der Paketempfang versagt werden. Das Recht des Gefangenen auf Einkauf nach Absatz 2 bleibt unberührt."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

10. § 34 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Worte werden angefügt:

"oder die mit einem Gnadenverfahren befaßt sind."

11. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "dreißig Deutsche Mark" durch die Worte "den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1" ersetzt.

12. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Werden wiederkehrende Bezüge aus unselbständiger Arbeit zum Eigengeld gutgeschrieben, so gelten für die Pfändung und Überweisung oder Einziehung des Guthabens § 835 Abs. 3 Satz 2, § 850 k der Zivilprozeßordnung und § 314 Abs. 3 der Abgabenordnung entsprechend. § 51 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 bleibt unberührt."

13. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Zustimmung" die Worte "belassen oder" eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ohne Zustimmung darf er Sachen von geringem Wert von einem anderen Gefangenen annehmen oder an einen anderen Gefangenen abgeben; die Vollzugsbehörde kann Annahme, Abgabe und Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen."

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "eingebrachte" gestrichen.

14. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Durchsuchung, Untersuchung"

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung muß in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein."

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind. Im Übrigen ist eine Durchsuchung nach Absatz 2 nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall zulässig."

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Der Anstaltsleiter kann im Einzelfall oder in den Fällen des Absatzes 3 allgemein anordnen, daß Gefangene untersucht werden. Eine mit einem körperlichen Eingriff

verbundene Untersuchung darf nur durch den Arzt oder unter dessen Leitung durchgeführt werden. Sie darf nur angeordnet werden, wenn im Einzelfall bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß sich im Körperinnern des Gefangenen Gegenstände befinden, die geeignet sind die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend."

15. § 93 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Bei der Geltendmachung von Forderungen der Vollzugsbehörde gegen den Gefangenen kann auch ein den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1 übersteigender Teil des Hausgeldes und des Taschengeldes in Anspruch genommen werden."

16. Nach § 120 wird folgender § 120 a eingefügt:

"§ 120 a

(1) Zur Zahlung des Kostenvorschusses (§ 67 a des Gerichtskostengesetzes) kann, sofern nicht dem Antragsteller Prozeßkostenhilfe bewilligt ist, vom Gericht unter Hinweis auf die nach Absatz 3 eintretenden Folgen eine Frist bestimmt werden.

(2) Vor Zahlung des Vorschusses soll keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der nach Absatz 1 bestimmten Frist wird der Antrag durch Beschluß zurückgewiesen. Der

Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar. Er ist von dem Gericht, das ihn erlassen hat, von Amts wegen aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist."

17. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Im übrigen gelten die §§ 464 bis 473 der Strafprozeßordnung und § 162 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend."

b) In Absatz 5 werden die Worte "dreißig Deutsche Mark" durch die Worte "den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1" ersetzt und nach dem Klammerzitat " (§ 47)" die Worte "und des Taschengeldes" eingefügt.

18. In § 133 Abs. 2 werden die Worte "dreißig Deutsche Mark" durch die Worte "den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1" ersetzt.

19. In § 152 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Eine Einweisung in Abweichung vom Vollstreckungsplan ist nur aus den in §§ 8, 65 und 85 genannten Gründen zulässig. § 153 gilt entsprechend."

20. § 176 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Im übrigen gelten die §§ 44, 49 bis 52 und 93 Abs. 2 entsprechend."

21. § 177 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) § 93 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß nach § 93 Abs. 2 die Hälfte der Bezüge nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden kann."

22. In § 195 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dies gilt auch dann, wenn die Beiträge des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber zu tragen wären."

23. § 200 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl "1980" durch die Jahreszahl "1993" ersetzt.

24. In § 201 Nr. 2 wird die Jahreszahl "1988" durch die Jahreszahl "1993" ersetzt.

A r t i k e l 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird wie folgt geändert:

Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

"67a

Vorschuß in Strafvollzugssachen

In gerichtlichen erstinstanzlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz hat der Antragsteller einen Vorschuß in Höhe der Gebühr für die Zurückweisung des Antrages und der Auslagen für die Zustellung des Beschlusses zu zahlen."

A r t i k e l 3

Neufassung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Strafvollzugsgesetzes in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

A r t i k e l 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

A r t i k e l 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Zugleich wird § 93 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes in Kraft gesetzt.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Die Justizminister und -senatoren haben in ihrer 57. Konferenz vom 16. bis 18. September 1986 die Erfahrungen mit dem Strafvollzugsgesetz aus nahezu zehnjähriger Praxis erörtert. Sie sind zu dem Ergebnis gelangt, daß sich dieses Gesetz bewährt hat. Es stellt trotz zahlreicher Vorschriften, die wegen ihrer erheblichen finanziellen Auswirkungen noch suspendiert bleiben müssen, einen bedeutsamen gesellschaftspolitischen Schritt für die Wiedereingliederung Straffälliger dar und gewährleistet gleichzeitig den notwendigen Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Die Erfahrungen mit diesem Gesetz haben andererseits aber auch gezeigt, daß die eine oder andere Regelung den Anforderungen der Praxis nicht genügt. Die Justizminister und -senatoren hielten es daher für geboten, Möglichkeiten einer Weiterentwicklung und die Notwendigkeit der Änderung einzelner Vorschriften zu prüfen. Sie beauftragten den Strafvollzugausschuß der Länder, konkrete Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Die vom Strafvollzugausschuß der Länder zur Weiterentwicklung und Änderung des Strafvollzugsgesetzes erarbeiteten Vorstellungen, die von redaktionellen Änderungen über notwendige klarstellende Formulierungen bis hin zu Vorschlägen reichen, die substantielle Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes tangieren, sind auf der 58. Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 2. bis 4. Juni 1987 erörtert worden. Eine Reihe dieser Vorschläge hat die Billigung der Justizministerkonferenz gefunden. Diesem Ergebnis trägt der vorliegende Entwurf Rechnung.

Er bezweckt unter anderem, das in § 2 Satz 1 statuierte Prinzip der sozialen Verantwortung auch in einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung gesetzlich zu verankern. Bisher hat die Opferperspektive mit Ausnahme der in § 73 angesprochenen

Schadenswiedergutmachung keinen Eingang gefunden. Diese Abkopplung der Verantwortlichkeit für das Geschehene schadet dem Wiedereingliederungsgedanken, den berechtigten Interessen von Tatopfern auf Ausgleich und der Akzeptanz des Strafvollzuges bei den Bürgern in Freiheit. Im Gegensatz zum Strafvollzug spielen Fragen des Täter-Opfer-Ausgleichs in der ambulanten Strafrechtspflege eine zunehmende Rolle und haben durch das am 1. April 1987 in Kraft getretene Opferschutzgesetz sogar in der Grundsatznorm des § 46 StGB Anerkennung gefunden. Diese Entwicklung sollte vor den Vollzugsanstalten nicht haltmachen, zumal in der Vollzugspraxis erste und ermutigende Erfahrungen mit modellhaften Bemühungen um einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer gemacht wurden. Der Strafvollzug als gleichwertige dritte Säule innerhalb der gesamten Strafrechtspflege hat auch insoweit seinen Beitrag zu leisten.

Der Entwurf will weiterhin dem Auftrag aus § 200 Abs. 2 Rechnung tragen, wonach bis Ende 1980 über eine Erhöhung des Arbeitsentgelts entschieden werden sollte. Der zur Zeit geltende Tagessatz beträgt je nach Vergütungsstufe zwischen 5,49 DM und 9,16 DM, so daß teilweise nicht einmal die Bildung des ohnehin gering bemessenen Überbrückungsgeldes nach § 51 gelingt.

Durch die Erhöhung des Bemessungsfaktors für die Höhe des Arbeitsentgelts von 5 % auf 6 % soll nicht nur dem längst überfälligen gesetzlichen Auftrag entsprochen werden. Vielmehr ist mit dieser Erhöhung auch eine Verbesserung der finanziellen Möglichkeiten des Gefangenen intendiert, die auf diese Weise eher in die Lage versetzt werden, wenigstens ihr Überbrückungsgeld anzusparen und - bescheidene - Ansätze auch einer materiellen Schadenswiedergutmachung zu leisten.

B. Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu a)

Mit der Einfügung des Satzes 3 wird die Opferperspektive im Strafvollzug über eine reine Schadenswiedergutmachung hinaus als Rahmenbedingung für einen auch opferorientierten Vollzug gesetzlich anerkannt, nachdem dieser Aspekt bereits in gesetzlichen Regelungen der übrigen Strafrechtspflege Eingang gefunden hat. Das Verhältnis des Täters zum Opfer ist ein Lernfeld für soziale Verantwortung, die zum Vollzugsziel gehört. Die Bestandsaufnahme der Vollzugswirklichkeit hat ergeben, daß die Vollzugspädagogik in der vergangenen Zeit allzusehr auf die Steigerung sozialer Kompetenz bei den Gefangenen abgehoben hat, so wichtig dies auch für die Resozialisierung ist. Jedenfalls ist das Prinzip "Verantwortung" bzw. "Gegenseitigkeit" in den Hintergrund getreten. Über einen Vollzug, der die sozialen Kontakte zur Familie aufrechterhält, über Schuldenregulierung aus dem Vollzug heraus und - dieser Aspekt ist neu - über eine opferbezogene Vollzugsgestaltung soll das Prinzip "Verantwortung sich und anderen gegenüber" gestärkt werden.

Zu b)

Nach der derzeitigen Rechtslage können dem Gefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerläßlich sind, in der sich der Gefangene befindet. Die Praxis hat jedoch die Notwendigkeit gezeigt, auch dann gegen einen Gefangenen beschränkende Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie zur Beseitigung einer Gefahrenlage in einer anderen Justizvollzugsanstalt erforderlich sind. Die bestehende Gesetzeslücke wird durch die Änderung geschlossen.

2. Zu Nummer 2 (§ 7)

Folgeänderung aus der Änderung zu Nummer 1 a für die praktische Durchführung eines auch opferorientierten Strafvollzuges.

3. Zu Nummer 3 (§ 10)

Der Wegfall des Zustimmungserfordernisses bei der Verlegung eines Gefangenen in den offenen Vollzug ist aus vollzugspraktischer Sicht erforderlich, weil die Zustimmung zu häufig aus sachfremden Erwägungen des Gefangenen verweigert wird. Bemerkenswert ist, daß sie kaum deshalb versagt wird, weil die Gefangenen sich nicht den Blicken Außenstehender aussetzen wollen. Die Gründe sind vielmehr: Gewöhnung an den geschlossenen Vollzug, Unbehagen in bezug auf die Erprobungssituation, zu weite Wege für Besucher und Abneigung gegen die im offenen Vollzug noch überwiegend vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte.

Die gegenwärtige Regelung macht die Unterbringung eines Gefangenen im offenen Vollzug von seiner Zustimmung abhängig, um diesem ein gewisses Maß an Selbstbestimmung zu sichern. Dieses Argument ist zweifelhaft, da der geeignete Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden soll, die Unterbringung im offenen Vollzug die Freiheitsbeschränkungen des Gefangenen reduziert und der Staat aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes den geringstmöglichen Eingriff in die Freiheitsrechte vornehmen müßte, ohne daß dies von der Einwilligung des Betroffenen abhängen kann. Auch das Argument, der Gefangene könnte die durch den offenen Vollzug geschaffene Erprobungssituation fürchten und müsse daher das Recht haben, diese zu vermeiden, ist nicht überzeugend. Das Argument widerspricht der Intention von § 2 Satz 1 und § 4 Abs. 1, wonach die Erprobung im offenen Vollzug einen ganz entscheidenden

Faktor bei der Erreichung des Vollzugsziels darstellt, der sich der Gefangene nicht entziehen dürfte. Die systematische Zielsetzung des Strafvollzugsgesetzes, das Vollzugsziel durch Behandlung zu erreichen, stünde sonst in dem entscheidenden Punkt der Außenorientierung vor der Entlassung zur Disposition des Gefangenen. Zumindest bei der Form der Unterbringung im Vollzug soll daher der Zielsetzung dieses Gesetzes stärker Rechnung getragen werden, zumal dem Gefangenen durch das Zustimmungserfordernis bei der Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft genügend eigener Handlungs- und Entscheidungsspielraum bleibt.

4. Zu Nummer 4 (§ 11)

Zu a)

Durch die Einfügung des Begriffs der Eignung in die geltende Fassung wird gesetzlich klargestellt, daß neben dem Fehlen einer Mißbrauchsbefürchtung die Eignung des Gefangenen im übrigen Voraussetzung für die Gewährung einer Vollzugslockerung ist.

Zu b)

Die Gewährung von Vollzugslockerungen steht - von der Mißbrauchsklausel des Absatzes 2 abgesehen - in nicht weiter gebundenem, pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörden. Es fehlt insbesondere für Entscheidungen über Ausgänge jeder konkrete Hinweis des Gesetzgebers, für welche Fallgestaltungen Ausgänge in Betracht zu ziehen sind. Die Änderung gibt nunmehr einen gesetzlichen Rahmen vor, innerhalb dessen die Vollzugsbehörde ihr Ermessen im Sinne der Vorschrift ausüben kann.

5. Zu Nummer 5 (§ 13)

Zu a)

Im Hinblick auf die Einfügung des Absatzes 2 enthält Absatz 1 nicht mehr die Benennung der Urlaubshöchstgrenze, die nunmehr im systematischen Zusammenhang mit der neuen Regelung des Absatzes 2 steht und deshalb dort eingestellt ist.

Zu b)

Die Vorschrift trägt der ständigen Praxis Rechnung, wonach für die Berechnung der Urlaubstage der Beginn des Monats maßgeblich ist, in dem nach der Strafzeitberechnung die Strafhafte beginnt. Dieses sogenannte Vollstreckungsjahr ist fast ausnahmslos nicht identisch mit dem Kalenderjahr.

Häufigkeit und Dauer von Urlaub sind danach auszurichten, daß der Gefangene schrittweise an ein Leben in Freiheit herangeführt wird. Erfüllt er die Voraussetzung für die Beurlaubung erst im Laufe des Jahres, sollen ihm in der Regel für jeden angefangenen Kalendermonat nur bis zu 2 Tage Urlaub gewährt werden.

Die bisher in der Praxis zu verzeichnende Rechtsunsicherheit bei der Berechnung des Urlaubs hinsichtlich der Tage, an denen er beginnt und endet, beseitigt der Entwurf durch eine klarstellende Bestimmung, daß die Tage, in die Urlaubsbeginn und Urlaubsende fallen, als volle Urlaubstage gelten, gleichgültig, zu welchen Zeiten diese Maßnahmen festgesetzt sind. Im übrigen trägt die Vorschrift der überwiegenden Praxis in den Bundesländern Rechnung, wonach zugunsten des Gefangenen Hin- und Rückreise dann als nur ein Urlaubstag berechnet werden, wenn die Abwesenheit des Gefangenen von der Anstalt an diesen Tagen zusammen 24 Stunden nicht überschreitet.

Mit dem ebenfalls neu eingefügten Absatz 3 stellt der Entwurf nunmehr die wesentlichen Gesichtspunkte heraus, die bei der Ausübung des Ermessens von der Vollzugsbehörde berücksichtigt werden müssen.

Zu c)

Nach der bisherigen Fassung des Absatzes 2 kommt Urlaub aus der Haft in der Regel erst in Betracht, wenn der Gefangene sich mindestens 6 Monate im Strafvollzug befunden hat. Da die Möglichkeit besteht, geeignete Gefangene sofort im offenen Vollzug unterzubringen, kann de lege lata einigen Gefangenen aufgrund der Vollzugsdauer weder nach § 13 noch nach § 15 Abs. 3 und 4 sofort Urlaub gewährt werden, obwohl die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Es besteht kein sachlicher Grund, diese Gefangenen allein wegen Nichterfüllung der zeitlichen Voraussetzungen vom Urlaub auszuschließen. Mit der Unterbringung eines Gefangenen im offenen Vollzug sollte vielmehr die Möglichkeiten der sofortigen Beurlaubung einhergehen. Diesem Petitum trägt der Entwurf durch die einschränkende Einfügung der Worte "aus dem geschlossenen Vollzug" Rechnung.

Zu d)

Redaktionelle Folgeänderungen.

6. Zu Nummer 6 (§ 14)

Das Strafvollzugsgesetz regelt bisher nicht, unter welchen Voraussetzungen andere begünstigende Vollzugsmaßnahmen als Lockerungen und Urlaub widerrufen oder zurückgenommen werden können. Nunmehr wird ausdrücklich klargestellt, daß auch für diese Maßnahmen die Widerrufs- und Rücknahmegründe dieser Vorschrift gelten.

7. Zu Nummer 7 (§ 25 Nr. 1, § 27 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 2 Nr. 1, § 31 Abs. 1 Nr. 1, § 34 Abs. 1 Nr. 1, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 70 Abs. 2 Nr. 2, § 83 Abs. 4)

Die Änderung der genannten Vorschriften erfolgt aus der zu Nummer 1 b dargelegten Erwägung, die Gefahrenlage in einer anderen Justizvollzugsanstalt durch beschränkende Maßnahmen in der nicht betroffenen Anstalt bekämpfen bzw. beseitigen zu können.

8. Zu Nummer 8 (§ 29)

Zu a)

Die Änderung soll den Vollzugsbehörden eine gesetzliche Grundlage schaffen, dem möglichen Mißbrauch des unüberwachten Schriftwechsels wirksam begegnen zu können.

Zu b)

Redaktionelle Folgeänderung.

9. Zu Nummer 9 (§ 33)

Zu a)

Mit der Regelung, deren wesentlicher Inhalt durch die Verweisung auf § 51 Abs. 4 Satz 1 die Unpfändbarkeit des eingezahlten Geldes ist, wird eine Ungleichbehandlung derjenigen Gefangenen, die eine Geldüberweisung als Paketersatz erhalten, im Vergleich zu den Gefangenen, die ein Paket empfangen, vermieden und der Kontrollaufwand der Anstalt verringert. Gefangene, die kein Paket erhalten, können zwar auch nach derzeitiger Rechtslage zum Ausgleich vom Eigengeld einkaufen. Liegen bei

einem Gefangenen jedoch Pfändungen vor, sind Angehörige gezwungen, um die Pfändung eingezahlten Geldes zu verhindern, dem Gefangenen ein Paket zu senden. Dies wird mit der Änderung vermieden.

Zu b)

Redaktionelle Änderung.

Zu c)

Die Vorschrift will die Voraussetzungen für eine wirksamere Bekämpfung der Drogeneinfuhr schaffen, die häufig mittels Paketempfangs geschieht. Diesen Sicherheitserfordernissen entsprechend werden die Eingriffsvoraussetzungen insofern herabgesetzt, als die Versagung nicht mehr wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich sein muß. Vielmehr reicht nunmehr für eine solche Maßnahme die Befürchtung aus, daß durch den Paketempfang Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden. Für den Gefangenen wirkt sich diese Änderung indessen nicht belastend aus, weil sein Recht auf Ersatzeinkauf nach Absatz 2 unberührt bleibt.

Im übrigen handelt es sich um eine durch die Ergänzung zu a) bedingte redaktionelle Änderung.

Zu d)

Redaktionelle Änderung.

10. Zu Nummer 10 (§ 34)

Nach dem Wortlaut von Absatz 2 ist es nicht zulässig, den Gnadenstellen der Länder und des Bundes die in Absatz 1 bezeichneten Kenntnisse zugänglich zu machen. Der Begriff

"Behörde" ist hier eng auszulegen auf den Bereich, dessen Aufgabe es ist, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen. Es ist jedoch notwendig, die Gnadenstellen, die über Strafunterbrechung, Strafaussetzung und Straferlaß zu entscheiden haben, insoweit den Strafvollstreckungskammern gleichzustellen, die als zuständige Gerichte Auskünfte erhalten können. Dies wird mit der Änderung erreicht.

11. Zu Nummer 11 (§ 47)

Die Festlegung der Mindestwertgrenze in Absatz 1 auf 30,-- DM entsprach ungefähr der Höhe des Taschengeldes bei Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dieser Betrag sollte den Gefangenen mindestens für den Einkauf oder anderweit zur Verfügung stehen. Da jedoch die Eckvergütung im Laufe der Zeit ständig gestiegen ist, muß nunmehr eine Änderung des Mindestbetrages erfolgen. Durch die jetzige Fassung ist gewährleistet, daß der Mindestbetrag der jeweiligen Erhöhung der Eckvergütung angepaßt ist.

12. Nummer 12 (§ 52)

Zu a)

Redaktionelle Änderung infolge der Ergänzung zu b).

zu b)

§§ 850 k, 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO und § 314 Abs. 3 AO regeln den Pfändungsschutz für Lohn- und Gehaltskonten, auf die Arbeitseinkünfte überwiesen werden. Das Strafvollzugsgesetz enthält keine entsprechende Regelung für den vergleichbaren Fall, daß Arbeitsbezüge eines Strafgefangenen dem Eigengeldkonto

gutgeschrieben werden. Die Regelungslücke führt dazu, daß das aus Arbeitsentgelt gebildete Eigengeldguthaben ohne Rücksicht auf die Pfändungsgrenzen des § 850 c ZPO gepfändet werden kann; dem Gefangenen verbleibt dann lediglich das Überbrückungsgeld, das nach § 51 Abs. 4 einer Pfändung nicht unterliegt. Eine entsprechende Anwendung der §§ 850 k, 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO, § 314 Abs. 3 AO auf das Eigengeldguthaben entspricht dem Grundsatz des § 3 Abs. 1, nicht nur die tatsächlichen, sondern auch die rechtlichen Verhältnisse des Strafgefangenen soweit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen. Sie bewirkt, daß Eigengeld nicht mehr uneingeschränkt dem Zugriff der Gläubiger offensteht. Auf diese Weise wird dazu beigetragen, daß der Strafgefangene sein Arbeitseinkommen im Interesse der Wiedereingliederung von sich aus zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflichten, zur Schadenswiedergutmachung und zur Schuldenregulierung einsetzen kann. Wie sich aus der Verweisung auf § 314 Abs. 3 AO ergibt, umfaßt die Einfügung auch den Schutz gegen Vollstreckungen durch Finanzbehörden.

13. Zu Nummer 13 (§ 83)

Zu a) und c)

Die geltende Regelung bietet keine einwandfreie Grundlage, den Gewahrsam des Gefangenen an eingebrachten Sachen zu unterbinden bzw. während der Haft erworbene Gegenstände zur Habe zu nehmen. Von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 werden nämlich eingebrachte Sachen nicht erfaßt, denn diese werden dem Gefangenen nicht überlassen; sie können ihm nur belassen werden. Der Entwurf will hier durch Einfügung des Wortes "belassen" klarstellen, daß auch diese Fälle von dem Erfordernis der Zustimmung durch die Vollzugsbehörde erfaßt sind. Nunmehr ist sichergestellt, daß allein die Vollzugsbehörde darüber entscheidet, was der Gefangene an eingebrachten oder erworbenen

Sachen in Gewahrsam haben darf; ferner, daß sämtliche Sachen - nicht nur die eingebrachten - zur Habe des Gefangenen genommen werden, wenn er sie nach der Entscheidung der Vollzugsbehörde nicht in Gewahrsam haben darf.

Zu b)

Um unerwünschten Geschäften in den Vollzugsanstalten wirksam vorbeugen zu können, muß auch die Abgabe von Sachen an die Zustimmung der Vollzugsbehörde geknüpft sein. Nur so läßt sich auch eine Gleichbehandlung der an einem "Geschäft" beteiligten Gefangenen erzielen.

14. Zu Nummer 17 (§ 84)

Zu a)

Der Entwurf regelt in dieser Vorschrift nunmehr auch die Untersuchung von Gefangenen, was eine entsprechende Ergänzung der Überschrift erforderlich macht.

Zu b)

Im Hinblick auf die Erweiterung der Anordnungsbefugnis in bezug auf Durchsuchungen, die mit einer körperlichen Entkleidung verbunden sind, wird der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 auf die Durchführungsmodalitäten derartiger Durchsuchungen beschränkt und die Anordnungsbefugnis zusammenfassend im neuen Absatz 3 geregelt.

Zu c)

Es wird klargestellt, daß sich die Befugnis des Anstaltsleiters, allgemein anzuordnen, daß Gefangene unter Entkleidung

körperlich durchsucht werden, auch auf die von Freiheitsvergaben oder gerichtlichen Terminen in die Anstalt zurückkehrenden Gefangenen bezieht. Daneben werden in diese Vorschrift die Anordnungsbefugnisse des bisherigen Absatzes 2 eingestellt.

Zu d)

In der Vollzugspraxis hat sich die Notwendigkeit ergeben, gegebenenfalls auch zwangsweise ärztliche Untersuchungen durchzuführen, die medizinisch nicht indiziert, sondern allein aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten sind. Es bedarf in begründeten Fällen der Feststellung, ob ein Gefangener in nicht einsehbaren Körperhöhlen und -öffnungen z. B. Rauschgift in die Anstalt einzubringen versucht.

Die Möglichkeit, eine medizinische Untersuchung auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zwangsweise durchzuführen, ist bisher nicht gegeben. Die Vorschrift in § 101 regelt nur ärztliche Zwangsmaßnahmen, die medizinisch indiziert sind. Diese Lücke will der Entwurf nunmehr schließen.

15. Zu Nummer 15 (§ 93)

Dem Wortlaut des § 93 Abs. 2 kann nicht entnommen werden, daß die Regelung sich lediglich auf Absatz 1 Satz 1 beziehen sollte. Obwohl Absatz 2 in bezug auf Absatz 1 keinerlei Einschränkungen enthält, legt die Rechtsprechung zu der bisherigen, insoweit wortgleichen Übergangsfassung des § 93 Abs. 2 (§ 199 Abs. 2 Nr. 4) dennoch diese Vorschrift teilweise so aus, daß mit ihr nur Forderungen nach Absatz 1 Satz 1 erfaßt werden. Mit der jetzigen Änderung nimmt der Entwurf die notwendig gewordene Klarstellung vor.

Weiterhin ist - ebenfalls in bezug auf die bisherige Übergangsfassung - streitig, ob die Vorschrift auch auf das Taschengeld angewandt werden kann. Dieser Zweifel wird mit der entsprechenden Einfügung behoben, die Einbeziehung des Taschengeldes nunmehr ausdrücklich ermöglicht. Diese Reaktionsmöglichkeit ist sachlich geboten. Wollte man das Taschengeld von der Inanspruchnahme ausnehmen, so würde dies zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung zum Nachteil der arbeitenden Gefangenen führen. Ihnen würde der Ertrag ihrer Arbeit, soweit er den Mindestbetrag übersteigt, genommen, während nicht arbeitende Gefangene das ihnen aus der Staatskasse überlassene Geld behalten dürften. Mit der Änderung bleibt einem Gefangenen das erforderliche Minimum an Mitteln zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse durch den - auch hier anstelle der 30,-- DM eingeführten - geschützten Sockelbetrag des fünffachen Tagessatzes der Eckvergütung erhalten.

Mit der Einführung des geschützten Sockelbetrages schließlich ist die Vorschrift nunmehr so gefaßt, daß sie die Übergangsfassung entbehrlich macht und deshalb in Kraft gesetzt werden kann. Dadurch, daß sie nicht mehr auf den Mindestbetrag des Hausgeldes abstellt, sondern diesen durch den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung definiert, vermag diese Regelung mit den bisherigen Vorschriften praktikabel zu werden, ohne daß es der Inkraftsetzung des nach wie vor suspendierten § 47 bedarf.

16. Zu Nummer 16 (§ 120 a)

Die Vorschrift enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen aufgrund der Einführung eines Gerichtskostenvorschusses nach § 67 a des Gerichtskostengesetzes (vgl. Artikel 2).

17. Zu Nummer 17 (§ 121)

Zu a)

Die zusätzliche Verweisung auf § 162 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung stellt klar, daß zu den Kosten des Verfahrens auch die in einem nach § 109 Abs. 3 zulässigen Verwaltungsvorverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes gehören, soweit die Bevollmächtigung notwendig war.

Zu b)

Folgeänderung aus den Änderungen zu den Nummern 11 und 18.

18. Zu Nummer 18 (§ 133)

Folgeänderung aus der Änderung zu Nummer 11.

19. Zu Nummer 19 (§ 152)

In bezug auf Ladung (Einweisung) und Unterbringung Verurteilter bindet § 152 die Vollstreckungsbehörde und die Vollzugsbehörde. Für letztere ist in den §§ 8, 65 und 85 gesetzlich festgelegt, unter welchen Voraussetzungen vom Vollstreckungsplan abgewichen werden kann. Einer solchen Konkretisierung bedarf es auch für die Vollstreckungsbehörde, nicht zuletzt auch deshalb, weil mit der Zuständigkeit der Anstalt gemäß § 110 auch die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer begründet und damit der gesetzliche Richter festgelegt wird. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß auch für die Fälle von Einweisungen Abweichungen vom Vollstreckungsplan nur aus den in §§ 8, 65 und 85 genannten Gründen zulässig sind.

20. Zu Nummer 20 (§ 176)

Die Ergänzung erklärt § 93 Abs. 2 auch im Jugendstrafvollzug für anwendbar. Bisher gab es keine gesetzliche Grundlage, Ersatz von Aufwendungen gegenüber Jugendstrafgefangenen geltend zu machen. Die jetzige Regelung steht mit der Aufgabe des Jugendstrafvollzuges, die Jugendlichen und Heranwachsenden zu einem verantwortungsbewußten Lebenswandel zu erziehen, voll in Einklang.

21. Zu Nummer 21 (§ 177)

Zu a)

Redaktionelle Änderung.

Zu b)

Die Ergänzung schafft die notwendige gesetzliche Grundlage für die Geltendmachung von Aufwendungen gegenüber einem Untersuchungsgefangenen.

22. Zu Nummer 22 (§ 195)

Die Einfügung bedeutet eine Klarstellung, daß die Praxis der Einbehaltung von Beitragsteilen zur Sozialversicherung von den Bezügen eines Gefangenen nach § 195 und der dazugehörigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift nicht dem geltenden Recht widerspricht. § 195 ist als lex specialis zu den allgemeinen Regelungen des Sozialversicherungsrechts konzipiert. Die Vorschrift verweist lediglich auf die Rechtsfolge der Heranziehung des Gefangenen mit einer Eigenbeteiligung.

23. Zu Nummer 23 (§ 200)

Zu a)

Eine Anhebung des Arbeitsentgelts auf 6 % der Bemessungsgrundlage bedeutet einen weiteren Schritt in Richtung auf eine leistungsgerechtere Entlohnung der Gefangenen. Die Erhöhung um einen Prozentpunkt stellt sich nämlich für den Gefangenen als eine 20%ige Anhebung seiner bisherigen Bezüge dar. Beträgt derzeit bei einer Eckvergütung von 7,33 DM täglich sein monatliches Arbeitsentgelt 146,60 DM, so wird es sich nach der Anhebung schon auf 175,92 DM belaufen. Damit wird er eher in die Lage versetzt, neben der Befriedigung seiner täglichen Bedürfnisse das Überbrückungsgeld schneller anzusparen und gegebenenfalls, - wenn sicherlich auch noch in bescheidenen Ansätzen -, materiellen Schaden wiedergutzumachen.

Zu b)

Absatz 2 soll auch künftig die Notwendigkeit der Fortschreibung der Höhe des Arbeitsentgelts zum Ausdruck bringen und eine Entscheidung hierüber bis zu dem genannten Termin sicherstellen.

24. Zu Nummer 24 (§ 201)

Nach Nummer 2 kann u. a. die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit abweichend von § 17 eingeschränkt werden, jedoch nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1988. Dieser Termin wird um fünf Jahre hinausgeschoben, weil nicht alle Länder u.a. wegen der Auswirkungen der noch anhaltenden schwierigen Haushaltslage in der Lage sind, in allen Anstalten rechtzeitig die sachlichen Voraussetzungen für die Einhaltung des festgesetzten Termins zu schaffen.

II. Zu Artikel 2

Die Praxis hat gezeigt, daß Gefangene in nicht unerheblichem Umfang mutwillig und auch mißbräuchlich Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. stellen, die auf den ersten Blick keine Aussicht auf Erfolg haben, aber sehr viel Personal bei den Justizvollzugsanstalten und bei den Gerichten in nicht vertretbarer Weise belasten. Die Einführung eines Gerichtskostenvorschusses soll die Gefangenen zu einem verantwortungsbewußten Gebrauch des Rechtsbehelfs nach §§ 109 ff. anhalten. Die Konfrontation eines Gefangenen mit Kostenauswirkungen schon bei Einreichung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung erscheint zur Vermeidung aussichtsloser Anträge wesentlich effektiver als die in Ferne gerückte Möglichkeit, nach Ende des Verfahrens Kosten tragen zu müssen.

Die finanziellen Auswirkungen halten sich in Grenzen: Der Mindestvorschuß würde zur Zeit 15,-- DM betragen. Bei einem Streitwert von beispielsweise 500,-- DM wären 24,-- DM vorzuschießen. Hinzu kämen Zustellungskosten. Angesichts dieser relativ geringen Beträge ist nicht zu erwarten, daß Gefangene von aussichtsreichen Anträgen aus finanziellen Gründen Abstand nehmen, zumal bedürftige Gefangene Prozeßkostenhilfe beantragen können.

III. Zu Artikel 3

Diese Vorschrift enthält eine Ermächtigung des Bundesministers der Justiz zur Neufassung des Strafvollzugsgesetzes.

IV. Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

V. Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Zugleich wird in Konsequenz der Änderung zu Artikel 1 Nr. 15 § 93 Abs. 2 gemäß § 198 Abs. 3 in Kraft gesetzt. Einer Aufhebung der bisherigen Übergangsfassung des § 199 Abs. 2 Nr. 4 bedarf es nicht, weil diese Vorschrift ausdrücklich nur bis zum Inkrafttreten des besonderen Bundesgesetzes nach § 198 Abs. 3 gilt.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes**A. Zielsetzung**

Der Entwurf bezweckt die Verankerung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung im Strafvollzugsgesetz, den Wegfall des Erfordernisses der Zustimmung des Gefangenen zur Verlegung in den offenen Vollzug und die Berücksichtigung der Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles bei der Gewährung von Urlaub und Vollzugslockerungen. Ferner sollen Maßnahmen zur Erschwerung des Einbringens von unerlaubten Gegenständen, insbesondere Drogen, in die Justizvollzugsanstalten beim Schriftverkehr, beim Paketempfang und bei der Rückkehr des Gefangenen in die Anstalt nach Vollzugslockerungen ermöglicht werden.

Der Entwurf bezweckt weiterhin die maßvolle Erhöhung des Arbeitsentgelts der Gefangenen im Rahmen der Möglichkeiten der öffentlichen Haushalte.

B. Lösung

Änderung der einschlägigen Vorschriften im Strafvollzugsgesetz und im Gerichtskostengesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung dieses Gesetzes mit Kosten nicht belastet.

Für die Länder entstehen laufende Mehrausgaben.

23.09.88

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

E n t w u r f
eines
Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

A r t i k e l 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Zur Erreichung des Vollzugszieles sollen die Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat, insbesondere für das Tatopfer, geweckt und geeignete Formen des Ausgleichs angestrebt werden."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "der Anstalt" durch die Worte "einer Justizvollzugsanstalt" ersetzt.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird das Wort "und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 8 wird der Punkt gestrichen und das Wort "und" angefügt,

c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

"9. Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen."

3. In § 10 Abs. 1 werden die Worte "mit seiner Zustimmung" gestrichen.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ausgang kann zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten, zum Besuchsempfang außerhalb der Anstalt anstelle eines Besuchs in der Anstalt (§ 24), im Rahmen der Freizeitgestaltung oder sonst aus Gründen der Behandlung gewährt werden."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn er dafür geeignet erscheint und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft zeigt, an der Erreichung des Vollzugszieles, namentlich an den in § 7 Abs. 2 genannten Behandlungsmaßnahmen, mitzuwirken."

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ein Gefangener kann aus der Haft beurlaubt werden.
§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Der Urlaub darf höchstens einundzwanzig Kalendertage in einem Vollstreckungsjahr, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Tage für jeden angefangenen Kalendermonat der voraussichtlichen Vollzugsdauer, betragen. Die Tage, an denen der Urlaub beginnt oder endet, gelten als Urlaubstage; sie gelten zusammen nur als ein Urlaubstag, wenn die Abwesenheit des Gefangenen von der Anstalt an diesen Tagen zusammen vierundzwanzig Stunden nicht überschreitet."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der Urlaub aus dem geschlossenen Vollzug soll in der Regel erst gewährt werden, wenn der Gefangene sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden hat."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, in Absatz 1 sowie in Absatz 2 Satz 1 und 2 wird hinter dem Wort "Lockerungen" ein Komma gesetzt; die Worte "und Urlaub" werden durch die Worte "Urlaub und andere begünstigende Maßnahmen" ersetzt.

7. In § 15 Abs. 4 Satz 1 und § 39 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Zitat "§ 11 Abs. 1 Nr. 1" durch das Zitat "§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

8. § 22 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Verfügt der Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld, so kann er im Monat bis zum sechsfachen, nach 6 Monaten bis zum zehnfachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 43 Abs. 1) vom Eigengeld einkaufen. Verfügt er ohne eigenes Verschulden im Monat über weniger Haus- und Taschengeld als den in Satz 1 genannten Betrag, so darf er den daran fehlenden Betrag aus seinem Eigengeld für den Einkauf verwenden."

9. In § 25 Nr. 1, § 27 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 2 Nr. 1, § 31 Abs. 1 Nr. 1, § 34 Abs. 1 Nr. 1, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 70 Abs. 2 Nr. 2 und § 83 Abs. 4 werden die Worte "der Anstalt" durch die Worte "einer Justizvollzugsanstalt" ersetzt.

10. In § 26 Satz 4 und § 27 Abs. 4 Satz 3 wird jeweils das Zitat "§ 29 Abs. 1 Satz 2 und 3" durch das Zitat "§ 29 a" ersetzt.

11. In § 27 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Anstaltsleiter kann anordnen, daß für das Gespräch zwischen dem Gefangenen und seinem Verteidiger Vorrichtungen vorzusehen sind, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Trifft der Anstaltsleiter eine Anordnung nach Satz 2, ist die Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen (Absatz 4 Satz 2) auf andere Weise zu ermöglichen. § 29 a bleibt unberührt."

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Soweit der Schriftwechsel nicht überwacht werden darf, können Briefe an den Gefangenen in dessen Gegenwart geöffnet und auf die Identität des Absenders sowie auf unerlaubte Gegenstände überprüft werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Von dem gedanklichen Inhalt der Schreiben darf nicht Kenntnis genommen werden."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

13. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

"§ 29 a

Oberwachung des Schriftverkehrs mit
Verteidigern in besonderen Fällen

(1) Der Schriftwechsel des Gefangenen mit seinem Verteidiger wird überwacht, wenn dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zugrundeliegt; § 148 Abs. 2 und § 148 a der Strafprozeßordnung gelten entsprechend. Dies gilt auch, wenn gegen den Strafgefangenen im Anschluß an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrundeliegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zu vollstrecken ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Gefangene sich in einer Einrichtung des offenen Vollzuges befindet oder wenn ihm Lockerungen des Vollzuges gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 zweiter Halbsatz oder Urlaub gemäß § 13 oder § 15 Abs. 3 gewährt worden sind und ein Grund, der den Anstaltsleiter nach § 14 Abs. 2 zum Widerruf oder zur Zurücknahme von Lockerungen und Urlaub ermächtigt, nicht vorliegt. Von den Maßnahmen nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn der Gefangene gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 während der Arbeit, Freizeit oder Ruhezeit gemeinschaftlich untergebracht oder wenn ihm gestattet ist, unüberwacht Besuch zu empfangen."

14. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Der Gefangene kann nach seiner Wahl statt des Paketempfanges nach Absatz 1 Satz 1 Nahrungs- und Genußmittel aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot von dem Geld kaufen, das zu diesem Zweck für ihn eingezahlt wird. Die Vollzugsbehörde kann dafür einen Höchstbetrag festsetzen. § 22 Abs. 2 und § 51 Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

"(4) Ist zu befürchten, daß durch den Empfang von Paketen Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, so kann der Paketempfang versagt werden. Das Recht des Gefangenen auf Einkauf nach Absatz 2 bleibt unberührt."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

15. § 34 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Worte werden angefügt:

"oder die mit einem Gnadenverfahren befaßt sind."

16. In § 35 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Zitat "§ 11 Abs. 2" durch das Zitat "§ 11 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

17. § 39 wird wie folgt gefaßt:

"§ 39

(1) Dem Gefangenen soll gestattet werden, auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt einer Arbeit, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung nachzugehen oder an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen teilzunehmen.

(2) Dem Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen, wenn dies aus wichtigen Gründen geboten ist. Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt darf nur gestattet werden, wenn der Gefangene hierfür geeignet ist und er nur auf diese Weise seine freiberufliche oder gewerbliche Existenz erhalten kann.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 dürfen nur angeordnet werden, wenn sie im Rahmen des Vollzugesplanes dem Ziel dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 14 bleiben unberührt.

(4) Die Vollzugsbehörde kann verlangen, daß ihr das Entgelt zur Gutschrift für den Gefangenen überwiesen wird."

18. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "ein angemessenes Taschengeld" durch die Worte "auf seinen Antrag ein Taschengeld" ersetzt.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Taschengeld wird nach Arbeitstagen berechnet und beträgt 25 vom Hundert des Tagessatzes der Eckvergütung (§ 43 Abs. 1). Auf das Taschengeld werden Hausgeld und Eigengeld angerechnet."

19. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "dreißig Deutsche Mark" durch die Worte "den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1" ersetzt.

20. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Zustimmung" die Worte "belassen oder" eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ohne Zustimmung darf er Sachen von geringem Wert von einem anderen Gefangenen annehmen oder an einen anderen Gefangenen abgeben; die Vollzugsbehörde kann Annahme, Abgabe und Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen."

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "eingebrachte" gestrichen.

21. § 84 wird wie folgt gefaßt:

§ 84

Durchsuchung, Untersuchung

(1) Der Gefangene, seine Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden.

(2) Der Gefangene darf untersucht werden. Eine mit einem körperlichen Eingriff verbundene Untersuchung ist nur zulässig, wenn im Einzelfall bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß sich im Körperinnern des Gefangenen Gegenstände befinden, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden.

(3) Eine mit einem körperlichen Eingriff verbundene Untersuchung darf nur durch den Arzt oder unter dessen Leitung durchgeführt werden. Im übrigen dürfen bei der Durchsuchung oder Untersuchung männlicher Gefangener nur Männer, bei der Durchsuchung oder Untersuchung weiblicher Gefangener nur Frauen anwesend sein. Das Schamgefühl ist zu schonen. Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung oder Untersuchung muß in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden; andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(4) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 3 Satz 4 zu durchsuchen und zu untersuchen sind. Im übrigen ist eine Durchsuchung oder Untersuchung nach Absatz 3 Satz 4 nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall zulässig."

22. § 93 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Bei der Geltendmachung von Forderungen der Vollzugsbehörde gegen den Gefangenen kann auch ein den vierfachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) und des Taschengeldes (§ 46) in Anspruch genommen werden."

23. In § 120 Abs. 2 werden die Worte "des Armenrechts" durch die Worte "der Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

24. Nach § 120 wird folgender § 120 a eingefügt:

"§ 120 a
Kostenvorschuß

(1) Ist die Zahlung eines Kostenvorschusses angeordnet (§ 67 a des Gerichtskostengesetzes), soll vom Gericht unter Hinweis auf die nach Absatz 3 eintretenden Folgen eine Frist bestimmt werden, sofern nicht dem Antragsteller Prozeßkostenhilfe bewilligt ist.

(2) Vor Zahlung des Vorschusses soll keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der nach Absatz 1 bestimmten Frist wird der Antrag durch Beschluß zurückgewiesen. Der

Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar. Er ist von dem Gericht, das ihn erlassen hat, von Amts wegen aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist."

25. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Im Übrigen gelten die §§ 464 bis 473 der Strafprozeßordnung und § 162 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109 ff. kann auch ein den vierfachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) und des Taschengeldes (§ 46) in Anspruch genommen werden."

26. § 133 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Taschengeld (§ 46) beträgt 40 vom Hundert des Tagessatzes der Eckvergütung (§ 43 Abs. 1)."

7. In § 152 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Eine Einweisung in Abweichung vom Vollstreckungsplan ist nur aus den in §§ 8, 65 und 85 genannten Gründen zulässig. § 153 gilt entsprechend."

8. In § 156 Abs. 3 werden die Worte "die Durchsuchung nach § 84 Abs. 2" durch die Worte "die Durchsuchung und die Untersuchung nach § 84 Abs. 3 Satz 4" ersetzt.

29. § 176 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "ein angemessenes Taschengeld" durch die Worte "auf Antrag ein Taschengeld" ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

"§ 46 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Im übrigen gelten die §§ 44, 47, 49 bis 52 und 93 entsprechend."

30. § 177 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) § 93 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß nach § 93 Abs. 2 die Hälfte der Bezüge nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden kann."

31. In § 195 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dies gilt auch dann, wenn die Beiträge des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber zu tragen wären."

32. § 199 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte "ein angemessenes Taschengeld" durch die Worte "auf seinen Antrag ein Taschengeld" ersetzt und folgende Sätze angefügt:

"Das Taschengeld wird nach Arbeitstagen berechnet und beträgt 25 vom Hundert des Tagessatzes der Eckvergütung (§ 43 Abs. 1). Auf das Taschengeld werden Hausgeld und Eigengeld angerechnet."

b) In Nummer 2 werden die Worte "zwei Drittel" durch die Worte "60 vom Hundert" ersetzt.

c) In Nummer 5 werden die Worte "ein angemessenes Taschengeld" durch die Worte "auf seinen Antrag ein Taschengeld" ersetzt und folgender Satz angefügt:

"§ 46 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

3. § 200 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl "1980" durch die Jahreszahl "1993" ersetzt.

4. In § 201 Nr. 2 wird die Jahreszahl "1988" durch die Jahreszahl "1993" ersetzt.

A r t i k e l 2

Anderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

§ 67 a

Vorschuß in Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz

In Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz hat der Antragsteller auf Anordnung des Gerichts einen Vorschuß in Höhe der Gebühr für die Zurückweisung des Antrages und der Auslagen für die Zustellung des Beschlusses zu zahlen. Das Gericht setzt den Wert vorläufig fest."

A r t i k e l 3

Neufassung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Strafvollzugsgesetzes in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

A r t i k e l 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

A r t i k e l 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden siebenten Kalendermonats in Kraft. Zugleich wird § 93 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes in Kraft gesetzt.

B e g r ü n d u n g

. Allgemeines

Die Justizminister und -senatoren haben in ihrer 57. Konferenz vom 16. bis 18. September 1986 die Erfahrungen mit dem Strafvollzugsgesetz aus nahezu zehnjähriger Praxis erörtert. Sie sind zu dem Ergebnis gelangt, daß sich dieses Gesetz bewährt hat. Es stellt trotz zahlreicher Vorschriften, die wegen ihrer erheblichen finanziellen Auswirkungen noch suspendiert bleiben müssen, einen bedeutsamen gesellschaftspolitischen Schritt für die Wiedereingliederung Straffälliger dar und gewährleistet gleichzeitig den notwendigen Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Die Erfahrungen mit diesem Gesetz haben andererseits aber auch gezeigt, daß die eine oder andere Regelung den Anforderungen der Praxis nicht genügt. Die Justizminister und -senatoren hielten es daher für geboten, Möglichkeiten einer Weiterentwicklung und die Notwendigkeit der Änderung einzelner Vorschriften zu prüfen. Sie beauftragten den Strafvollzugsausschuß der Länder, konkrete Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Die vom Strafvollzugsausschuß der Länder zur Weiterentwicklung und Änderung des Strafvollzugsgesetzes erarbeiteten Vorstellungen, die von redaktionellen Änderungen über notwendige klarstellende Formulierungen bis hin zu Vorschlägen reichen, die substantielle Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes tangieren, sind auf der 58. Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 2. bis 4. Juni 1987 erörtert worden. Eine Reihe dieser Vorschläge hat die Billigung der Justizministerkonferenz gefunden. Diesem Ergebnis trägt der vorliegende Entwurf Rechnung.

Er bezweckt unter anderem, das in § 2 Satz 1 statuierte Prinzip der sozialen Verantwortung auch in einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung gesetzlich zu verankern. Bisher hat die Opferperspektive mit Ausnahme der in § 73 angesprochenen

Schadenswiedergutmachung keinen Eingang gefunden. Diese Abkopplung der Verantwortlichkeit für das Geschehene schadet dem Wiedereingliederungsgedanken, den berechtigten Interessen von Tatopfern auf Ausgleich und der Akzeptanz des Strafvollzuges bei den Bürgern in Freiheit. Im Gegensatz zum Strafvollzug spielen Fragen des Täter-Opfer-Ausgleichs in der ambulanten Strafrechtspflege eine zunehmende Rolle und haben durch das am 1. April 1987 in Kraft getretene Opferschutzgesetz sogar in der Grundsatznorm des § 46 StGB Anerkennung gefunden. Diese Entwicklung sollte vor den Vollzugsanstalten nicht haltmachen, zumal in der Vollzugspraxis erste und ermutigende Erfahrungen mit modellhaften Bemühungen um einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer gemacht wurden. Der Strafvollzug als gleichwertige dritte Säule innerhalb der gesamten Strafrechtspflege hat auch insoweit seinen Beitrag zu leisten.

Der Entwurf will weiterhin dem Auftrag aus § 200 Abs. 2 Rechnung tragen, wonach bis Ende 1980 über eine Erhöhung des Arbeitsentgelts entschieden werden sollte. Der zur Zeit geltende Tagessatz beträgt je nach Vergütungsstufe zwischen 5,49 DM und 9,16 DM, so daß teilweise nicht einmal die Bildung des ohnehin gering bemessenen Überbrückungsgeldes nach § 51 gelingt.

Durch die Erhöhung des Bemessungsfaktors für die Höhe des Arbeitsentgelts von 5 % auf 6 % soll nicht nur dem längst überfälligen gesetzlichen Auftrag entsprochen werden. Vielmehr ist mit dieser Erhöhung auch eine Verbesserung der finanziellen Möglichkeiten des Gefangenen intendiert, die auf diese Weise eher in die Lage versetzt werden, wenigstens ihr Überbrückungsgeld anzusparen und - bescheidene - Ansätze auch einer materiellen Schadenswiedergutmachung zu leisten.

B. Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu a)

Mit der Einfügung des Satzes 3 wird die Opferperspektive im Strafvollzug über eine reine Schadenswiedergutmachung hinaus als Rahmenbedingung für einen auch opferorientierten Vollzug gesetzlich anerkannt, nachdem dieser Aspekt bereits in gesetzlichen Regelungen der übrigen Strafrechtspflege Eingang gefunden hat. Das Verhältnis des Täters zum Opfer ist ein Lernfeld für soziale Verantwortung, die zum Vollzugsziel gehört. Die Bestandsaufnahme der Vollzugswirklichkeit hat ergeben, daß die Vollzugspädagogik in der vergangenen Zeit allzusehr auf die Steigerung sozialer Kompetenz bei den Gefangenen abgehoben hat, so wichtig dies auch für die Resozialisierung ist. Jedenfalls ist das Prinzip "Verantwortung" bzw. "Gegenseitigkeit" in den Hintergrund getreten. Über einen Vollzug, der die sozialen Kontakte zur Familie aufrechterhält, über Schuldenregulierung aus dem Vollzug heraus und - dieser Aspekt ist neu - über eine opferbezogene Vollzugsgestaltung soll das Prinzip "Verantwortung sich und anderen gegenüber" gestärkt werden.

Zu b)

Nach der derzeitigen Rechtslage können dem Gefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind, in der sich der Gefangene befindet. Die Praxis hat jedoch die Notwendigkeit gezeigt, auch dann gegen einen Gefangenen beschränkende Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie zur Beseitigung einer Gefahrenlage in einer anderen Justizvollzugsanstalt erforderlich sind. Die bestehende Gesetzeslücke wird durch die Änderung geschlossen.

2. Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 2)

Folgeänderung aus der Änderung zu Nummer 1 Buchstabe a für die praktische Durchführung eines auch opferorientierten Strafvollzuges.

3. Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 1)

Der Wegfall des Zustimmungserfordernisses bei der Verlegung eines Gefangenen in den offenen Vollzug ist aus vollzugspraktischer Sicht erforderlich, weil die Zustimmung zu häufig aus sachfremden Erwägungen des Gefangenen verweigert wird. Bemerkenswert ist, daß sie kaum deshalb versagt wird, weil die Gefangenen sich nicht den Blicken Außenstehender aussetzen wollen. Die Gründe sind vielmehr: Gewöhnung an den geschlossenen Vollzug, Unbehagen in bezug auf die Erprobungssituation, zu weite Wege für Besucher und Abneigung gegen die im offenen Vollzug noch überwiegend vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte.

Die gegenwärtige Regelung macht die Unterbringung eines Gefangenen im offenen Vollzug von seiner Zustimmung abhängig, um diesem ein gewisses Maß an Selbstbestimmung zu sichern. Dieses Argument ist zweifelhaft, da der geeignete Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden soll, die Unterbringung im offenen Vollzug die Freiheitsbeschränkungen des Gefangenen reduziert und der Staat aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes den geringstmöglichen Eingriff in die Freiheitsrechte vornehmen müßte, ohne daß dies von der Einwilligung des Betroffenen abhängen kann. Auch das Argument, der Gefangene könnte die durch den offenen Vollzug geschaffene Erprobungssituation fürchten und müsse daher das Recht haben, diese zu vermeiden, ist nicht überzeugend. Das Argument widerspricht der Intention von § 2 Satz 1 und § 4 Abs. 1, wonach die Erprobung im offenen Vollzug einen ganz entscheidenden

Faktor bei der Erreichung des Vollzugsziels darstellt, der sich der Gefangene nicht entziehen dürfte. Die systematische Zielsetzung des Strafvollzugsgesetzes, das Vollzugsziel durch Behandlung zu erreichen, stünde sonst in dem entscheidenden Punkt der Außenorientierung vor der Entlassung zur Disposition des Gefangenen. Zumindest bei der Form der Unterbringung im Vollzug soll daher der Zielsetzung dieses Gesetzes stärker Rechnung getragen werden, zumal dem Gefangenen durch das Zustimmungserfordernis bei der Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft genügend eigener Handlungs- und Entscheidungsspielraum bleibt.

. Zu Nummer 4 (§ 11)

Zu a)

Die Gewährung von Vollzugslockerungen steht - von der Mißbrauchsklausel des Absatzes 2 abgesehen - in nicht weiter gebundenem, pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörden. Es fehlt insbesondere für Entscheidungen über Ausgänge jeder konkrete Hinweis des Gesetzgebers, für welche Fallgestaltungen Ausgänge in Betracht zu ziehen sind. Die Änderung gibt nunmehr einen gesetzlichen Rahmen vor, innerhalb dessen die Vollzugsbehörde ihr Ermessen im Sinne der Vorschrift ausüben kann.

Zu b)

Durch die Einfügung des Begriffs der Eignung in die geltende Fassung wird gesetzlich klargestellt, daß neben dem Fehlen einer Mißbrauchsbefürchtung die Eignung des Gefangenen im übrigen Voraussetzung für die Gewährung einer Vollzugslockerung ist.

Der neu angefügte Absatz 2 Satz 2 stellt wesentliche Gesichtspunkte heraus, die bei der Ausübung des Ermessens von der Vollzugsbehörde berücksichtigt werden müssen.

5. Zu Nummer 5 (§ 13)

Zu a)

Im Hinblick auf die Einfügung des Absatzes 2 enthält Absatz 1 nicht mehr die Benennung der Urlaubshöchstgrenze, die nunmehr im systematischen Zusammenhang mit der neuen Regelung des Absatzes 2 steht und deshalb dort eingestellt ist.

Zu b)

Die Vorschrift trägt der ständigen Praxis Rechnung, wonach für die Berechnung der Urlaubstage der Beginn des Monats maßgeblich ist, in dem nach der Strafzeitberechnung die Strafhaft beginnt. Dieses sogenannte Vollstreckungsjahr ist fast ausnahmslos nicht identisch mit dem Kalenderjahr.

Häufigkeit und Dauer von Urlaub sind danach auszurichten, daß der Gefangene schrittweise an ein Leben in Freiheit herangeführt wird. Erfüllt er die Voraussetzung für die Beurlaubung erst im Laufe des Jahres, sollen ihm in der Regel für jeden angefangenen Kalendermonat nur bis zu 2 Tage Urlaub gewährt werden.

Die bisher in der Praxis zu verzeichnende Rechtsunsicherheit bei der Berechnung des Urlaubs hinsichtlich der Tage, an denen er beginnt und endet, beseitigt der Entwurf durch eine klarstellende Bestimmung, daß die Tage, in die Urlaubsbeginn und Urlaubsende fallen, als volle Urlaubstage gelten, gleichgültig, zu welchen Zeiten diese Maßnahmen festgesetzt sind. Im übrigen trägt die Vorschrift der überwiegenden Praxis in den Bundesländern Rechnung, wonach zugunsten des Gefangenen Hin- und Rückreise dann als nur ein Urlaubstag berechnet werden, wenn die Abwesenheit des Gefangenen von der Anstalt an diesen Tagen zusammen 24 Stunden nicht überschreitet.

Zu c)

Nach der bisherigen Fassung des Absatzes 2 kommt Urlaub aus der Haft in der Regel erst in Betracht, wenn der Gefangene sich mindestens 6 Monate im Strafvollzug befunden hat. Da die Möglichkeit besteht, geeignete Gefangene sofort im offenen Vollzug unterzubringen, kann de lege lata einigen Gefangenen aufgrund der Vollzugsdauer weder nach § 13 noch nach § 15 Abs. 3 und 4 sofort Urlaub gewährt werden, obwohl die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Es besteht kein sachlicher Grund, diese Gefangenen allein wegen Nichterfüllung der zeitlichen Voraussetzungen vom Urlaub auszuschließen. Mit der Unterbringung eines Gefangenen im offenen Vollzug sollte vielmehr die Möglichkeiten der sofortigen Beurlaubung einhergehen. Diesem Petitum trägt der Entwurf durch die einschränkende Einfügung der Worte "aus dem geschlossenen Vollzug" Rechnung.

Zu d)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu e)

§ 13 Abs. 4 hatte bisher keine praktische Bedeutung. Dies würde sich ändern, wenn für die Gewährung von Urlaub im offenen und geschlossenen Vollzug unterschiedliche Regelungen gelten. Es käme zu zahlreichen Unklarheiten über die Eignung von Gefangenen in geschlossenen Einrichtungen für den offenen Vollzug.

6. Zu Nummer 6 (§ 14)

Das Strafvollzugsgesetz regelt bisher nicht, unter welchen Voraussetzungen andere begünstigende Vollzugsmaßnahmen als Lockerungen und Urlaub widerrufen oder zurückgenommen werden können. Nunmehr wird ausdrücklich klargestellt, daß auch für diese Maßnahmen die Widerrufs- und Rücknahmegründe dieser Vorschrift gelten.

7. Zu Nummer 7 (§ 15 Abs. 4 und § 39 Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderungen.

8. Zu Nummer 8 (§ 22 Abs. 3)

Die Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs "angemessener Umfang" in der geltenden Fassung des § 22 Abs. 3 setzt jeweils eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller insoweit wesentlichen Umstände voraus. Die - abschließend ohnehin nicht erfaßbare - Vielzahl der jeweils zu berücksichtigenden Umstände führt in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten und birgt zudem die Gefahr ständiger (auch gerichtlicher) Auseinandersetzungen in sich. Diese Schwierigkeiten kann in einer rechtlich einwandfreien und zugleich praktikablen Weise nur dadurch begegnet werden, daß für den Einkauf vom Eigengel nach § 22 Abs. 3 im Wege einer Gesetzesänderung ein bestimmter Höchstbetrag festgesetzt wird.

Der sechsfache Tagessatz der Eckvergütung entspricht den notwendigen Bedürfnissen eines Gefangenen. Es erscheint angemessen, diesen Betrag nach sechsmonatiger unverschuldeter Arbeitslosigkeit auf den zehnfachen Tagessatz zu erhöhen.

- . Zu Nummer 9 (§ 25 Nr. 1, § 27 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 2 Nr. 1, § 31 Abs. 1 Nr. 1, § 34 Abs. 1 Nr. 1, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 70 Abs. 2 Nr. 2, § 83 Abs. 4)

Die Änderung der genannten Vorschriften erfolgt aus der zu Nummer 1 Buchstabe b dargelegten Erwägung, die Gefahrenlage in einer anderen Justizvollzugsanstalt durch beschränkende Maßnahmen in der nicht betroffenen Anstalt bekämpfen bzw. beseitigen zu können.

1. Zu Nummer 10 (§ 26 Satz 4, § 27 Abs. 4 Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderungen.

1. Zu Nummer 11 (§ 27 Abs. 3)

Die Erfahrungen in den Justizvollzugsanstalten haben gezeigt, daß unüberwachte Verteidigerbesuche in Einzelfällen zum Einbringen von Waffen, von Rauschmitteln und von anderen unerlaubten Gegenständen mißbraucht werden und daß dies nach der gegenwärtigen Rechtslage selbst bei konkretem Verdacht nicht verhindert werden kann. Durch die Ergänzung des § 27 Abs. 3 soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß dem Mißbrauch künftig wirksam begegnet werden kann, ohne daß dadurch wesentliche Belange einer wirksamen Verteidigung beeinträchtigt werden.

12. Zu Nummer 12 (§ 29)

Zu a)

Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die vorgesehene Einfügung eines neuen § 29 a.

Zu b)

Die Änderung soll den Vollzugsbehörden eine gesetzliche Grundlage schaffen, dem möglichen Mißbrauch des unüberwachten Schriftwechsels wirksam begegnen zu können.

Zu c)

Redaktionelle Folgeänderung.

13. Zu Nummer 13 (§ 29 a)

Die Vorschrift erweitert in Absatz 2 die nach der geltenden Rechtslage bestehenden Ausnahmen von der Regelung der § 148 Abs. 2, § 148 a StPO auf die Fälle, in denen ein Gefangener in die Vorteile des § 17 Abs. 1 oder 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 über die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit einbezogen ist, oder wenn ihm gestattet ist Besuche unüberwacht zu empfangen, mit der Maßgabe, daß in diesen Fällen von Maßnahmen gemäß § 148 Abs. 2, § 148 a StPO abgesehen werden kann. Die Vollzugsbehörde wird mit dieser Erweiterung in die Lage versetzt, Vergünstigungen, die dem Gefangenen im Verkehr mit anderen Gefangenen gewährt werden, angemessen auch auf den Verkehr mit seinem Verteidiger auszudehnen.

4. Zu Nummer 14 (§ 33)

Zu a)

Mit der Regelung, deren wesentlicher Inhalt durch die Verweisung auf § 51 Abs. 4 Satz 1 die Unpfändbarkeit des eingezahlten Geldes ist, wird eine Ungleichbehandlung derjenigen Gefangenen, die eine Geldüberweisung als Paketersatz erhalten, im Vergleich zu den Gefangenen, die ein Paket empfangen, vermieden und der Kontrollaufwand der Anstalt verringert. Gefangene, die kein Paket erhalten, können zwar auch nach derzeitiger Rechtslage zum Ausgleich vom Eigengeld einkaufen. Liegen bei einem Gefangenen jedoch Pfändungen vor, sind Angehörige gezwungen, um die Pfändung eingezahlten Geldes zu verhindern, dem Gefangenen ein Paket zu senden. Dies wird mit der Änderung vermieden.

Zu b)

Redaktionelle Änderung.

Zu c)

Die Vorschrift will die Voraussetzungen für eine wirksamere Bekämpfung der Drogeneinfuhr schaffen, die häufig mittels Paketempfangs geschieht. Diesen Sicherheitserfordernissen entsprechend werden die Eingriffsvoraussetzungen insofern herabgesetzt, als die Versagung nicht mehr wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich sein muß. Vielmehr reicht nunmehr für eine solche Maßnahme die Befürchtung aus, daß durch den Paketempfang Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden. Für den Gefangenen wirkt sich diese Änderung indessen nicht belastend aus, weil sein Recht auf Ersatzeinkauf nach Absatz 2 unberührt bleibt.

Im übrigen handelt es sich um eine durch die Ergänzung zu a) bedingte redaktionelle Änderung.

Zu d)

Redaktionelle Änderung.

15. Zu Nummer 15 (§ 34 Abs. 2)

Nach dem Wortlaut von Absatz 2 ist es nicht zulässig, den Gnadenstellen der Länder und des Bundes die in Absatz 1 bezeichneten Kenntnisse zugänglich zu machen. Der Begriff "Behörde" ist hier eng auszulegen auf den Bereich, dessen Aufgabe es ist, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen. Es ist jedoch notwendig, die Gnadenstellen, die über Strafunterbrechung, Strafaussetzung und Straferlaß zu entscheiden haben, insoweit den Strafvollstreckungskammern gleichzustellen, die als zuständige Gerichte Auskünfte erhalten können. Dies wird mit der Änderung erreicht.

16. Zu Nummer 16 (§§ 35, 36)

Redaktionelle Änderung in Folge der Ergänzung des § 11 Abs. 2. Durch die Verweisung auf § 11 Abs. 2 Satz 1 wird unterstrichen, daß bei der Gewährung von Lockerungen nach §§ 35 und 36 der Frage der Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles (§ 11 Abs. 2 Satz 2) keine Bedeutung zukommt.

Zu Nummer 17 (§ 39)

Mit der Neufassung des § 39 soll die nach der Rechtsprechung auf Grund der bestehenden Gesetzesfassung unzulässige Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt ermöglicht werden, um den Verlust einer selbständigen beruflichen Existenz und damit auch möglicherweise den Verlust von Arbeitsplätzen Dritter zu verhindern.

Um im Interesse der Gleichbehandlung für selbständig Tätige nicht allgemein einen auf den nächtlichen Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt beschränkten und tagsüber der Kontrolle durch die Vollzugsbehörde entzogenen Strafvollzug zu eröffnen,

- wird die Selbstbeschäftigung entsprechend der Regelung in Nummer 3 Abs. 1, erster Halbsatz VV zu § 39 von dem Vorliegen eines wichtigen Grundes abhängig gemacht,
- sind für die Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt Kriterien für eine einschränkende Ermessensausübung hinsichtlich der Eignung des Gefangenen und der von dem Gefangenen nachzuweisenden Erforderlichkeit der Maßnahme vorgesehen (Absatz 2 Satz 2); das Kriterium der Eignung ist dabei lediglich ein gesetzlicher Anknüpfungspunkt für Ausschlußtatbestände in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (z.B. Berufsverbot, Wirtschaftsstraftäter, Straftaten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit),
- werden die bisher in Absatz 1 nur für das freie Beschäftigungsverhältnis vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen entsprechend der Regelung in Nummer 3 Abs. 1 zweiter Halbsatz VV zu § 39 auch auf die Selbstbeschäftigung ausgedehnt und insgesamt in Absatz 3 eingestellt.

Die für die Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt vorgesehene Ermessensbestimmung (Absatz 2 Satz 2) ist erforderlich, um eine einheitliche Praxis unter Abschluß vollzuglich unerwünschter Fälle sicherzustellen.

Die Einbeziehung der "anderen ausbildenden und weiterbildenden Maßnahmen" Absatz 1 verfolgt im Hinblick auf die Regelung in § 50 Absatz 2 das Ziel, zusätzlich des Haftkostenbeitrags eine Gleichbehandlung der Gefangenen, die allgemeinen schulischen Maßnahmen teilnehmen, mit den Gefangenen sicherzustellen, die an beruflich ausgerichteten schulischen Maßnahmen teilnehmen.

18. Zu Nummer 18 (§ 46)

§ 46 in der geltenden Fassung gewährt dem Gefangenen beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen einen Rechtsanspruch auf ein "angemessenes" Taschengeld. Ebenso wie § 22 Abs. 3 enthält diese Regelung einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Rahmen der Einzelfallprüfung die Berücksichtigung einer Vielzahl von Umständen erforderlich macht. Aus den zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 22 Abs. 3) genannten Gründen ist eine rechtlich einwandfreie und zugleich praktikable Festsetzung der Höhe des Taschengeldes unter Berücksichtigung des vorhandenen Haus- und Eigengeldes geboten.

19. Zu Nummer 19 (§ 47 Abs. 1 Satz 1)

Die Festlegung der Mindestwertgrenze in Absatz 1 auf 30,-- DM entsprach ungefähr der Höhe des Taschengeldes bei Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dieser Betrag sollte den Gefangenen mindestens für den Einkauf oder anderweit zur Verfügung stehen. Da jedoch die Eckvergütung im Laufe der Zeit ständig gestiegen ist, muß nunmehr eine Änderung des Mindestbetrages erfolgen. Durch die jetzige Fassung ist gewährleistet, daß der Mindestbetrag der jeweiligen Erhöhung der Eckvergütung angepaßt ist.

0. Zu Nummer 20 (§ 83)

Zu a) und c)

Die geltende Regelung bietet keine einwandfreie Grundlage, den Gewahrsam des Gefangenen an eingebrachten Sachen zu unterbinden bzw. während der Haft erworbene Gegenstände zur Habe zu nehmen. Von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 werden nämlich eingebrachte Sachen nicht erfaßt, denn diese werden dem Gefangenen nicht überlassen; sie können ihm nur belassen werden. Der Entwurf will hier durch Einfügung des Wortes "belassen" klarstellen, daß auch diese Fälle von dem Erfordernis der Zustimmung durch die Vollzugsbehörde erfaßt sind. Nunmehr ist sichergestellt, daß allein die Vollzugsbehörde darüber entscheidet, was der Gefangene an eingebrachten oder erworbenen Sachen in Gewahrsam haben darf; ferner, daß sämtliche Sachen - nicht nur die eingebrachten - zur Habe des Gefangenen genommen werden, wenn er sie nach der Entscheidung der Vollzugsbehörde nicht in Gewahrsam haben darf.

Zu b)

Um unerwünschten Geschäften in den Vollzugsanstalten wirksam vorbeugen zu können, muß auch die Abgabe von Sachen an die Zustimmung der Vollzugsbehörde geknüpft sein. Nur so läßt sich auch eine Gleichbehandlung der an einem "Geschäft" beteiligten Gefangenen erzielen.

21. Zu Nummer 21 (§ 84)

Der Entwurf regelt in dieser Vorschrift nunmehr auch die Untersuchung von Gefangenen, was eine entsprechende Ergänzung der Überschrift erforderlich macht.

Im Hinblick auf die Erweiterung der Anordnungsbefugnis in bezug auf Durchsuchungen, die mit einer körperlichen Entkleidung verbunden sind, wird der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 auf die Durchführungsmodalitäten derartiger Durchsuchungen beschränkt und die Anordnungsbefugnis zusammenfassend im neuen Absatz 3 geregelt.

Es wird klargestellt, daß sich die Befugnis des Anstaltsleiters, allgemein anzuordnen, daß Gefangene unter Entkleidung körperlich durchsucht werden, auch auf die von Freiheitsvergaben oder gerichtlichen Terminen in die Anstalt zurückkehrenden Gefangenen bezieht. Daneben werden in diese Vorschrift die Anordnungsbefugnisse des bisherigen Absatzes 2 eingestellt.

In der Vollzugspraxis hat sich die Notwendigkeit ergeben, gegebenenfalls auch zwangsweise ärztliche Untersuchungen durchzuführen, die medizinisch nicht indiziert, sondern allein aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten sind. Es bedarf in begründeten Fällen der Feststellung, ob ein Gefangener in nicht einsehbaren Körperhöhlen und -öffnungen z. B. Rauschgift in die Anstalt einzubringen versucht.

Die Möglichkeit, eine medizinische Untersuchung auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zwangsweise durchzuführen, ist bisher nicht ausdrücklich geregelt. Die Vorschrift in § 101 regelt nur ärztliche Zwangsmaßnahmen, die medizinisch indiziert sind. Diese Lücke will der Entwurf nunmehr schließen.

22. Zu Nummer 22 (§ 93 Abs. 2)

Dem Wortlaut des § 93 Abs. 2 kann nicht entnommen werden, daß die Regelung sich lediglich auf Absatz 1 Satz 1 beziehen sollte. Obwohl Absatz 2 in bezug auf Absatz 1 keinerlei Einschränkungen enthält, legt die Rechtsprechung zu der bisherigen, insoweit wortgleichen Übergangsfassung des § 93 Abs. 2 (§ 199 Abs. 2 Nr. 4) dennoch diese Vorschrift teilweise so aus, daß mit ihr nur Forderungen nach Absatz 1 Satz 1 erfaßt werden. Mit der jetzigen Änderung nimmt der Entwurf die notwendig gewordene Klarstellung vor.

Weiterhin ist - ebenfalls in bezug auf die bisherige Übergangsfassung - streitig, ob die Vorschrift auch auf das Taschengeld angewandt werden kann. Dieser Zweifel wird mit der entsprechenden Einfügung behoben, die Einbeziehung des Taschengeldes nunmehr ausdrücklich ermöglicht. Diese Reaktionsmöglichkeit ist sachlich geboten. Wollte man das Taschengeld von der Inanspruchnahme ausnehmen, so würde dies zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung zum Nachteil der arbeitenden Gefangenen führen. Ihnen würde der Ertrag ihrer Arbeit, soweit er den Mindestbetrag übersteigt, genommen, während nicht arbeitende Gefangene das ihnen aus der Staatskasse überlassene Geld behalten dürften. Mit der Änderung bleibt einem Gefangenen das erforderliche Minimum an Mitteln zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse durch den - auch hier anstelle der 30,-- DM eingeführten - geschützten Sockelbetrag des vierfachen Tagessatzes der Eckvergütung erhalten.

Mit der Einführung des geschützten Sockelbetrages schließlich ist die Vorschrift nunmehr so gefaßt, daß sie die Übergangsfassung entbehrlich macht und deshalb in Kraft gesetzt werden kann. Dadurch, daß sie nicht mehr auf den Mindestbetrag des Hausgeldes abstellt, sondern diesen durch den vierfachen

Tagessatz der Eckvergütung definiert, vermag diese Regelung mit den bisherigen Vorschriften praktikabel zu werden, ohne daß es der Inkraftsetzung des nach wie vor suspendierten § 47 bedarf.

23. Zu Nummer 23 (§ 120 Abs. 2)

Die Bestimmung soll an den Sprachgebrauch der Zivilprozeßordnung angeglichen werden.

24. Zu Nummer 24 (§ 120 a)

Die Vorschrift enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen aufgrund der Einführung eines Gerichtskostenvorschusses nach § 67 a des Gerichtskostengesetzes (vgl. Artikel 2).

25. Zu Nummer 25 (§ 121 Abs. 4 und 5)

Zu a)

Die zusätzliche Verweisung auf § 162 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung stellt klar, daß zu den Kosten des Verfahrens auch die in einem nach § 109 Abs. 3 zulässigen Verwaltungsvorverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes gehören, soweit die Bevollmächtigung notwendig war.

Zu b)

Die Einführung des Tagessatzprinzips soll die Anpassung der Vorschrift an die Erhöhung des Arbeitsentgelts ermöglichen.

6. Zu Nummer 26 (§ 133 Abs. 2)

Es handelt sich um eine erforderliche Folgeänderung aus der Änderung des § 46 unter Berücksichtigung der geltenden Verwaltungsvorschriften zu § 133. Die gesetzliche Regelung über den erhöhten Taschengelddbetrag bei Sicherungsverwahrten ist geboten, damit nicht die zu § 46 vorgeschlagene Regelung über § 130 Anwendung finden kann und eine Schlechterstellung der Sicherungsverwahrten insoweit vermieden wird.

7. Zu Nummer 27 (§ 152 Abs. 4)

In bezug auf Ladung (Einweisung) und Unterbringung Verurteilter bindet § 152 die Vollstreckungsbehörde und die Vollzugsbehörde. Für letztere ist in den §§ 8, 65 und 85 gesetzlich festgelegt, unter welchen Voraussetzungen vom Vollstreckungsplan abgewichen werden kann. Einer solchen Konkretisierung bedarf es auch für die Vollstreckungsbehörde, nicht zuletzt auch deshalb, weil mit der Zuständigkeit der Anstalt gemäß § 110 auch die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer begründet und damit der gesetzliche Richter festgelegt wird. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß auch für die Fälle von Einweisungen Abweichungen vom Vollstreckungsplan nur aus den in §§ 8, 65 und 85 genannten Gründen zulässig sind.

28. Zu Nummer 28 (§ 156 Abs. 3)

Die Ergänzung stellt eine Folgeänderung zur vorgeschlagenen Änderung des § 84 dar, sie erstreckt das Erfordernis der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf die bedeutsame Maßnahme der Untersuchung von Gefangenen.

29. Zu Nummer 29 (§ 176 Abs. 3 und 4)

Die Ergänzung erklärt § 93 auch im Jugendstrafvollzug für anwendbar. Bisher gab es keine gesetzliche Grundlage, Ersatz von Aufwendungen gegenüber Jugendstrafgefangenen geltend zu machen. Die jetzige Regelung steht mit der Aufgabe des Jugendstrafvollzuges, die Jugendlichen und Heranwachsenden zu einem verantwortungsbewußten Lebenswandel zu erziehen, voll in Einklang.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen im Hinblick auf die Änderung in § 46.

30. Zu Nummer 30 (§ 177)

Zu a)

Redaktionelle Änderung.

Zu b)

Die Ergänzung schafft die notwendige gesetzliche Grundlage für die Geltendmachung von Aufwendungen gegenüber einem Untersuchungsgefangenen.

31. Zu Nummer 31 (§ 195)

Die Einfügung bedeutet eine Klarstellung, daß die Praxis der Einbehaltung von Beitragsteilen zur Sozialversicherung von den Bezügen eines Gefangenen nach § 195 und der dazugehörigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift nicht dem geltenden Recht widerspricht. § 195 ist als lex specialis zu den allgemeinen Regelungen des Sozialversicherungsrechts konzipiert. Die Vorschrift verweist lediglich auf die Rechtsfolge der Heranziehung des Gefangenen mit einer Eigenbeteiligung.

32. Zu Nummer 32 (§ 199 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5)

Zu a) und c)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung zu § 46.

Zu b)

Durch die Anhebung des Arbeitsentgelts in § 200 Abs. 1 von bisher 5 auf künftig 6 % der Bemessungsgrundlage und damit um 20 % der bisherigen Bezüge soll der Gefangene eher als bisher in die Lage versetzt werden, durch Ansparung des notwendigen Überbrückungsgeldes für die Zeit nach der Entlassung zu sorgen und auch materiellen Schaden wieder gutzumachen. Die Erreichung dieses Zieles wird erheblich beeinträchtigt, wenn dem Gefangenen zwei Drittel und damit der weitaus größere Teil des Erhöhungsbetrages wiederum als Hausgeld zur Befriedigung von laufenden Bedürfnissen in der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung stehen. Nach den Erfahrungen in den Justizvollzugsanstalten reicht der derzeitige Betrag des Hausgeldes zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse des Gefangenen in der Anstalt im wesentlichen aus, zumal der Kaufkraftverlust durch die jährliche Anpassung der Bemessungsgrundlage in § 200 Abs. 1 jeweils ausgeglichen wird. Nach der obigen Regelung sollen der bisherige Besitzstand des Gefangenen voll gewahrt bleiben und ihm darüber hinaus ein kleiner Teil des Erhöhungsbetrages beim Arbeitsentgelt zusätz-

lich als Hausgeld zur Verfügung stehen; der größere Teil des Erhöhungsbetrages soll dagegen dem Überbrückungsgeld oder dem Eigengeld zufließen. Diese geringfügige Korrektur bei der Aufteilung des Arbeitsentgelts auf das Hausgeld und das Überbrückungsgeld bzw. das Eigengeld sollte auch als Weichenstellung für die zumindest mittelfristig vorgesehene weitere Erhöhung des Arbeitsentgelts in § 200 angesehen werden.

33. Zu Nummer 33 (§ 200)

Zu a)

Eine Anhebung des Arbeitsentgelts auf 6 % der Bemessungsgrundlage bedeutet einen weiteren Schritt in Richtung auf eine leistungsgerechtere Entlohnung der Gefangenen. Die Erhöhung um einen Prozentpunkt stellt sich nämlich für den Gefangenen als eine 20%ige Anhebung seiner bisherigen Bezüge dar. Beträgt derzeit bei einer Eckvergütung von 7,33 DM täglich sein monatliches Arbeitsentgelt 146,60 DM, so wird es sich nach der Anhebung schon auf 175,92 DM belaufen. Damit wird er eher in die Lage versetzt, neben der Befriedigung seiner täglichen Bedürfnisse das Überbrückungsgeld schneller anzusparen und gegebenenfalls, - wenn sicherlich auch noch in bescheidenen Ansätzen -, materiellen Schaden wiedergutzumachen.

Zu b)

Absatz 2 soll auch künftig die Notwendigkeit der Fortschreibung der Höhe des Arbeitsentgelts zum Ausdruck bringen und eine Entscheidung hierüber bis zu dem genannten Termin sicherstellen.

4. Zu Nummer 34 (§ 201 Nr. 2)

Nach Nummer 2 kann u. a. die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit abweichend von § 17 eingeschränkt werden, jedoch nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1988. Dieser Termin wird um fünf Jahre hinausgeschoben, weil nicht alle Länder u.a. wegen der Auswirkungen der noch anhaltenden schwierigen Haushaltslage in der Lage sind, in allen Anstalten rechtzeitig die sachlichen Voraussetzungen für die Einhaltung des festgesetzten Termins zu schaffen.

Zu Artikel 2

Die Praxis hat gezeigt, daß Gefangene in nicht unerheblichem Umfang mutwillig und auch mißbräuchlich Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. stellen, die auf den ersten Blick keine Aussicht auf Erfolg haben, aber sehr viel Personal bei den Justizvollzugsanstalten und bei den Gerichten in nicht vertretbarer Weise belasten. Deshalb soll das Gericht die Möglichkeit erhalten, die Zahlung des Gerichtskostenvorschusses anzuordnen, um die Gefangenen zu einem verantwortungsbewußten Gebrauch des Rechtsbehelfs nach den §§ 109 ff. anzuhalten. Die Konfrontation eines Gefangenen mit Kostenauswirkungen schon bei Einreichung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung erscheint zur Vermeidung aussichtsloser Anträge wesentlich effektiver als die in Ferne gerückte Möglichkeit, nach Ende des Verfahrens Kosten tragen zu müssen.

Die finanziellen Auswirkungen halten sich in Grenzen: Der Mindestvorschuß würde zur Zeit 15,-- DM betragen. Bei einem Streitwert von beispielsweise 500,-- DM wären 24,-- DM vorzuschießen. Hinzu kämen Zustellungskosten. Angesichts dieser relativ geringen Beträge ist nicht zu erwarten, daß Gefangene von aussichtsreichen Anträgen aus finanziellen Gründen Abstand nehmen, zumal bedürftige Gefangene Prozeßkostenhilfe beantragen können.

III. Zu Artikel 3

Diese Vorschrift enthält eine Ermächtigung des Bundesministers der Justiz zur Neufassung des Strafvollzugsgesetzes.

IV. Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

V. Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Im Hinblick auf die infolge der Gesetzesänderung notwendigen organisatorischen Folgen in den Justizvollzugsanstalten soll zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen. Zugleich wird in Konsequenz der Änderung zu Artikel 1 Nr. 15 § 93 Abs. 2 gemäß § 198 Abs. 3 in Kraft gesetzt. Einer Aufhebung der bisherigen Übergangsfassung des § 199 Abs. 2 Nr. 4 bedarf es nicht, weil diese Vorschrift ausdrücklich nur bis zum Inkrafttreten des besonderen Bundesgesetzes nach § 198 Abs. 3 gilt.